

ISOLIERTE ANFECHTUNG VON NEBENBESTIMMUNGEN

BVerwG, Beschluss vom 29.03.2022 – Az. BVerwG 4 C 4.20, NVwZ 2022, 1798

SACHVERHALT (abgewandelt und gekürzt)

K möchte in direkter Nähe zur Bundesautobahn A3 eine mobile Gastankstelle auf seinem Grundstück betreiben.

Nach § 9 I Nr. 1 FStrG liegt diese durch die Autobahnnähe jedoch innerhalb der Bauverbotszone. Im Dezember erteilte der zuständige Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen K trotzdem eine auf ein Jahr befristete Ausnahme von dem Bauverbot nach § 9 VIII FStrG sowie eine befristete Baugenehmigung für die mobile Gastankstelle. Wenig später erteilt sie K sogar eine unbefristete Bauverbotsausnahme.

K sorgt sich um die ungewisse Zukunft seiner Gastankstelle und möchte dies nicht auf sich sitzen lassen. Er begehrt daher eine unbefristete Baugenehmigung. Nach Durchführung eines Vorverfahrens erhebt K form- und fristgerecht vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen die Befristung der Baugenehmigung. Die Behörde führt daraufhin aus, K habe schon gar keinen Anspruch auf eine unbefristete Baugenehmigung: Die Ausnahmegenehmigung sei nur befristet, sodass mit dessen Ablauf die Erteilung einer Baugenehmigung auch wieder gegen § 9 I Nr. 1 FStrG verstieße. Ohne Befristung würde der Grund-VA daher absehbar rechtswidrig. Die Befristung könne daher auch nicht in seine Rechte eingreifen. Ohnehin sei schon zweifelhaft, ob ein korrekter Bauantrag vorliege, sodass die Baugenehmigung auch ganz grundsätzlich versagt werden müsste. K wendet ein, dass der Landesbetrieb sich nur ein Prüfungsrecht vorbehalten wollte, um nach Fristablauf die Genehmigungsvoraussetzungen erneut überprüfen zu können. Dies sei kein legitimes Interesse, wenn seine Gastankstelle doch bereits alle Voraussetzungen erfülle. Darüber hinaus sei die Problematik des richtigen Bauantrags keine Frage, die sich bei seiner Klage, die sich explizit nur gegen die Nebenbestimmung richte, stelle, da es ihm ausweislich seines Klageantrags nur um die Aufhebung der Nebenbestimmung ginge.

Hat die Klage des K Erfolg?

§ 9 FStrG – Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, (...)

(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 74 BauO NRW – Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit die Prüfung nicht entfällt, dem öffentlichen Baurecht entspricht. (...)